

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 17.

Liegnitz, den 24. April

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

224. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Liegnitz im Einverständnisse mit den Stadtverordneten daselbst beschloffen hat, die zur Rückzahlung älterer, der städtischen Sparcasse entnommener Darlehen, zur Deckung entstandener Mehrausgaben für die zum Bau der Secundär-Bahn Liegnitz-Goldberg dem Fiskus gegenüber übernommenen Leistungen, zur Bestreitung der Kosten für den Ankauf einer Forstfläche, sowie zum Neubau eines Schulgebäudes, erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Magistrats: „zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 1 000 000 Mark ausstellen zu dürfen“, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 1 000 000 Mark, in Buchstaben: Einer Million Mark, welche in folgenden Abchnitten:

- 400 000 Mark zu 2000 Mark,
- 300 000 Mark zu 1000 Mark,
- 250 000 Mark zu 500 Mark,
- 50 000 Mark zu 200 Mark,

zus. 1 000 000 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Procent jährlich zu verzinzen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder freihändigen Ankaufs von Anleihscheinen jährlich vom 1. April 1886 ab

- a. in Höhe von 90 900 M. mit $2\frac{1}{2}\%$,
- b. " " " 90 000 " " $1\frac{1}{2}\%$,
- c. " " " 819 100 " mit wenigstens einem

Procent der bezüglichen Beträge unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihscheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium unserer landesherrliche Genehmigung erteilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgangenen Rechte geltend zu machen befangt ist, ohne zu dem Nachweize der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter unserer höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Justiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1886.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(gez.) von Puttkamer. Maybach. von Scholz.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Liegnitz zum Betrage von 1 000 000 Mark.

Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Liegnitz.

(Stadtwappen)

Anleihschein der Stadt Liegnitz

... te Ausgabe

Buchstabe Nr.

über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 17. März 1886 (Amtsblatt der Königlich Regierung zu vom ten 1886 Nr. Seite und Gesetz-Sammlung für 1886 Seite laufende Nr.)

Auf Grund des von dem Bezirks-Ausschusse zu Liegnitz genehmigten Beschlusses der dortigen städtischen Behörden vom 21. November 1885 bekennt sich der Magistrat von Liegnitz Namens der Stadtgemeinde durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehns-schuld von Mark, welche zur Stadtcasse baar gezahlt und mit vier Procent jährlich zu verzinzen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 000 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung oder freihändigen Ankaufs von Anleihscheinen in den Jahren 1886 bis spätestens 1926 einschließlic. Die Ausloosung geschieht in dem Monate September jeden Jahres. Der Stadt-gemeinde Liegnitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten,

den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihscheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in einer Breslauer Zeitung und in mindestens einem Liegnitz'er Localblatt. Eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt vom Magistrat mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. October mit vier Procent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihscheines bei der Stadtkasse zu Liegnitz, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Capitals eingereichten Anleihscheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Capital abgezogen. Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die kraftlosereklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Proceß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83), bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Proceß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat zu Liegnitz anmeldet und den statthabenden Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihscheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihscheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum 1. April 1896 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für weitere zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse zu Liegnitz gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihscheines sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Liegnitz mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, sowie mit ihrer Steuerkraft.

Liegnitz, den 188 .
(Stadtiegel)

(Eigenhändige Unterschrift der Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung der Amtstitel).

Eingetragen Ausgefertigt.
fol. Nr. der Controle. N.
N.

Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Liegnitz.

S i n s s c h e i n
Reihe

zu dem Anleihscheine der Stadt Liegnitz
. te Ausgabe, Buchstabe Nr.
über Mark zu Procent Zinsen
über Mark Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am die vierprocentigen Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom bis mit Mark bei der Stadtkasse zu Liegnitz.

Liegnitz, den
Der Magistrat.
(Trodenstempel.)
N. N. N. N.

Eingetragen sub Nr.
der Controle.
N.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Liegnitz.

A n w e i s u n g.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleihscheine der Stadt Liegnitz te Ausgabe, Buchstabe Nr. über Mark die Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre vom 1. October bis 1. October bei der Stadtkasse zu Liegnitz, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Liegnitz, den
Der Magistrat.
(Trodenstempel.)
N. N.

Anmerkung

zu den Binscheinen und Anweisungen.

Die Unterschriften der Magistrats-Mitglieder können mit Facsimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Binschein bezw. jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Binscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

...ter Binschein.	...ter Binschein.
Anweisung.	

225. Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 der Controle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldburkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 148 264 über 100 Thlr.

F. Nr. 148 265 " 100

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Sor. 307 Nr. 30 674 über 100 Thlr.

III. Consolidirte 4 1/2 procentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 93 987 über 100 Thlr.

F. " 10 587 " 50

IV. Consolidirte 4 procentige Staatsanleihe.

Lit. F. Nr. 5 896 über 200 Mk.

" F. " 5 897 " 200 "

" F. " 5 898 " 200 "

" F. " 25 838 " 200 "

" F. " 31 314 " 200 "

" F. " 31 315 " 200 "

V. Stammactie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 76 542 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Sor. III. Nr. 18 370 über 100 Thlr.

" III. " 21 669 " 100 "

VII. Wormald-Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Sor. 1887 Nr. 47 166 über 40 Thlr.

VIII. Wormald-Rassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr. 41 811 über 25 Gld.

IX. Reichsanleihe von 1877.

Lit. B. Nr. 3 677 über 2000 Mk.

" C. " 11 618 " 1000 "

X. Reichsanleihe von 1878.

Lit. A. Nr. 946 über 5000 Mk.

" D. " 19 928 " 500 "

XI. Reichsanleihe von 1879

Lit. B. Nr. 3 845 über 2000 Mk.

" E. " 8 665 " 200 "

" E. " 8 666 " 200 "

" E. " 8 667 " 200 "

Berlin, den 3. April 1886.

Königliche Controle der Staatspapiere.

Busch. Loose. Gebhardt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

226. Bekanntmachung.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 26. März d. J. die in der Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 60) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G. S. S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Kasseigen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, betreffend das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizier-Contrabentionen, vom 7. Juni 1844 (Gef. S. S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (G. S. S. 87) auf die Kreis-Chaussee des Glogauer Kreises von Volkowitz über Tarnau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Polach für anwendbar erklärt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 13. April 1886.

Der Königl. Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

227. Am 15. April d. J. tritt der Nachtrag II zum Tarife und zu den Transportbestimmungen für Gütersendungen im Verkehre zwischen Südwestrußland und Norddeutschland (Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutscher Verband) in Kraft. Derselbe enthält:

- 1) Aufnahme der Station Jugta transito (Verkehr mit Rußland via Nowoseliza) bezw. Einführung von Frachtsätzen für diese Station für die gesammten Klassen- und Ausnahmetarife,
- 2) Einführung eines Ausnahmetarifs 12 für Schwefelsäure nach Rußland,
- 3) Einführung eines Ausnahmetarifs 13 für Erze aller Art russ. Ursprungs,
- 4) Einführung eines Ausnahmetarifs 14 für Bettfedern russ. Ursprungs,
- 5) Einführung eines Ausnahmetarifs 15 für Sämereien,
- 6) Einführung eines Ausnahmetarifs 16 für Zuder aller Art russ. Ursprungs,
- 7) Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs und Nachtrags I.

Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter-Cassen Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Götting und Stettin C.-G. Hof., sowie im hiesigen Auskunfts-bureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 40 Pf. für das Exemplar zu haben.

Berlin, den 13. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

228. Nachden mehrfach wiederholten Bekanntmachungen welche die königliche Eisenbahn-Direction zu Breslau im deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in der Breslauer Zeitung, — zuletzt am 1. Februar cr. — veröffentlicht hat, läuft die Frist für den Umtausch der Stamm-Actien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft gegen Staatsschuldverschreibungen am 31. Mai 1886 ab. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieser Umtausch im Interesse der Actionäre liegt, da für je vier Actien à 600 Mk. Staatsschuldverschreibungen zum Gesamt-Nennwerthe von 2700 Mk. gewährt werden, während nach Schluß der Umtauschfrist diejenigen Actien-Inhaber, welche von dem Umtauschrechte keinen Gebrauch gemacht haben, lediglich auf den Antheil an dem seiner Zeit für das Eigenthum der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom Staate zu zahlenden, im Liquidationswege zur Vertheilung kommenden Kaufpreise, welcher bedeutend weniger beträgt, als der beim Umtausch für eine Actie sich ergebende Werth, angewiesen sind.

Wie aus jener Bekanntmachung ersichtlich, sind die fraglichen Actien bei der königlichen Eisenbahn-Haupt-Casse zu Breslau oder bei der königlichen Eisenbahn-Haupt-Casse zu Berlin, Leipziger Platz 17, zum Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen einzureichen.

Breslau, am 22. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

229. Geschäfts-Übersicht
der Schlesischen Landtschaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. März 1886.

Activa.

1) Baarer Cassenbestand . . .	Mark	120 180,42
2) Wechselbestände	"	1 284 964,35
3) Lombard-Darlehen	"	449 870,—
4) Debitoren in laufender Rechnung	"	7 424 582,65
5) Effecten nach dem Courswerthe	"	2 616 602,23
6) Stille Activa	"	62 103,47

Passiva.

1) Stamm-Capital	"	3 000 000,—
2) Reserven-Capitalien	"	5 915 380,—
3) Creditoren in laufender Rechnung	"	3 026 650,69
4) Reserve-Conto	"	16 272,43

Breslau, am 12. April 1886.

Directorium

der Schlesischen landtschaftlichen Bank zu Breslau.

Hierzu eine Beilage enthaltend den Nachtrag zu dem Statute der **Liverpol & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft** vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungs-Acten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863 nebst der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 26. März cr., was hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 30. November 1863, 14. April und 24. Juli 1866 und 22. Juni 1871 — abgedruckt in Nr. 49 des Amtsblattes pro 1863 bezw. Nr. 16 und 31 de 1866 und Nr. 25 de 1871 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

230. Bekanntmachung

Für den bevorstehenden Johannis-Termin sind bei der hiesigen Fürstenthums-Landschaft zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehns-Zinsen und der baaren Pfandbriefs-Abslösungsgelder die Tage vom 17. bis 18. und 21. bis 24. Juni cr. und zur Bezahlung der fälligen Zinscoupons und der Honorirungsaluten die Tage vom 24. bis 26. und vom 28. bis 30. Juni cr. während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bestimmt.

Glogau, den 9. April 1886.

Glogau-Sagan'er Fürstenthums-Landschaft.
von Bannewitz.

231. In dem in Sachen der Secundärbahn Löwenberg-Greifenberg-Friedeberg a./O. eingeleiteten Enteignungs-Verfahren habe ich als Commissarius des Herrn Regierungs-Präsidenten zur Feststellung der dem Gutsrath Gustav Gentlich zu Wiesa für die aus seinem Grundstücke Nr. 15 zu Neundorf, Kreis Löwenberg, zu dem Bahnbau benötigten Fläche von 1 ha 47 a 53 qm zu gewährende Entschädigungstermin an Ort und Stelle auf Montag, den 3. Mai cr., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem alle hierbei beteiligten Personen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Letzteren verfügt werden wird.

Lauban, den 17. April 1886.

Der königliche Landrath.
v. Salbern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

232. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wahl des Kunst- und Handelsgärtners Nibel in Löwenberg zum unbesoldeten Rathmanne bestätigt.

233. Die königliche Regierung hat dem Pastor Tschersch in Lättwitz, Kreis Grünberg, die Local-Schul-Inspection über die Schule in Schöneich, und dem Pastor Wehl in Niebusch die Local-Schul-Inspection über die Schulen in Niebusch, Rohrweise, Langhermsdorf und Pürben übertragen.

234. Das königliche Provinzial-Schulcollegium der Provinz Schlesien in Breslau hat den Candidaten des höheren Schulamtes Dr. Weiß zum ordentlichen Lehrer und Inspector an der hiesigen königlichen Ritter-academie ernannt.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 17 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben am 24. April 1886.

N a c h t r a g

zu dem Statut der **Liverpool & London & Globe-Vericherungs-Gesellschaft** vom 21. Mai 1836,
sowie den Ergänzungs-Acten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Früherer

Zeitiger

W o r t l a u t.

§ 38

des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836.

Keine Person ist als Director wählbar, wenn sie nicht **wenigstens 50 Actien** der Gesellschaft hält ic.

Der **Besitz von Actien** oder Prioritäten der Gesellschaft soll fernerhin **keine nothwendige Bedingung** für die Qualification als Mitglied der Local-Verwaltung in den Colonien und Besitzungen des Vereinigten Königreichs oder in einem fremden Lande sein.

8. Zusatz der Ergänzungs-Acte vom 7. Januar 1863.

Eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft soll an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen 11 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags des **26. Februar 1863**, und am 16. Februar eines jeden **folgenden Jahres** oder innerhalb der nächsten **10 Tage** und zu solcher Zeit, wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und soll eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „**Jährliche General-Versammlung**“ genannt werden und eine jede andere derartig berufene Versammlung „**Specielle General-Versammlung**“ heißen.

Es soll als Regel, Vorschrift und Bestimmung der Gesellschaft gelten, daß die „**Jährliche General-Versammlung**“ zu solcher Zeit und an solchem Ort in Liverpool wie die jedesmaligen Directoren es für gut befinden, zu irgend einer Zeit vor dem **30. Juni 1880** und in jedem ferneren Jahre vor dem **30. Juni** jeden Jahres, die außerordentlichen General-Versammlungen aber zu solchen Zeitpunkten berufen werden sollen, wie dies in dem Gründungs-Statut vereinbart und ausgesprochen ist.

§ 60

des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836.

Die Directoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjecte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Nummern, welche sie für laufende Zahlungen und

Die Directoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjecte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Summen, welche sie für laufende Zahlungen und

Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Curatoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben, in Wertpapieren des Parlaments, oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Directoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Actien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsacte oder Concessionsurkunde ins Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt oder in Sicherheiten auf Docks, Canälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chausséen, Brücken, Gemeinde- oder Graffschafftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht bloß persönliche Deckung bieten,

Eingehaltung.

anzulegen; die Directoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Curatoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Directoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.

9. Abschnitt der Ergänzungs-Acte vom 28. Februar 1851.

Die in Folge der empfangenen Vollmacht durch das Local-Collegium zu besorgende Unterbringung eines Capitals muß in Uebereinstimmung mit denjenigen Instructionen geschehen, welche das Directorats-Collegium der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Art und Natur der zu gebenden Sicherheit erlassen hat und dürfen Capitalien überhaupt nur gegen die im § 60 der Statuten vorgeschriebenen Sicherheiten fortgegeben werden.

Wenn in einer Britischen Colonie oder in einem fremden Lande Capitalien untergebracht oder aufgenommen

Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Curatoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben in Wertpapieren des Parlaments, oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Directoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Actien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsacte oder Concessionsurkunde ins Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt oder in Sicherheiten auf Docks, Canälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chausséen, Brücken, Gemeinde- oder Graffschafftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht bloß persönliche Deckung bieten, oder in Sicherheiten und Anlagen in den britischen Colonien und Besitzungen, oder fremden Ländern von ähnlicher und entsprechender Art und Weise, wie die oben beschriebenen, anzulegen; die Directoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Curatoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Directoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.

Eine jede Localverwaltung soll von Zeit zu Zeit (mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft, welche in dem Protocoll zu vermerken ist) befugt sein, eine oder mehrere Personen, die nicht notwendig in der Graffschaff, District, Stadt, Ort oder Platz, für welche die Localverwaltung bestellt ist, wohnhaft zu sein brauchen, zu erwählen und zu bestellen, daß auf den Namen von einer dieser 3 Personen jede Anlage, nach Maßgabe des 60. Abschnitts des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836, durch die Localverwaltung bewirkt werden darf, in Gemäßheit der diesen, wie oben er-

Früherer

Jetziger

Wortlaut.

werden, so geschieht dies im Namen von drei Bevollmächtigten, welche in einer solchen Colonie ansässig oder Staatsbürger des fremden Landes sind, wo eben die Capitalien untergebracht werden sollen. Erwähnte Bevollmächtigte müssen durch einen Beschluß des Collegiums der Directoren anerkannt und dies in den Acten über ihre Verhandlungen gehörig angemerkt sein.

wähnt, ertheilten Befugniß und nach Maßgabe der Instructionen bezüglich der Art und Weise der Anlagen, wie solche von Zeit zu Zeit von den Directoren werden erlassen werden.

Die in dem vorstehenden Nachtrage zusammengestellten, in den General-Versammlungen vom 21. September 1872, 29. April 1879 und 21. Mai 1884 beschlossenen, bezw. bestätigten Aenderungen des Statuts der „Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft“ vom 21. Mai 1836, sowie der Ergänzungs-Acte vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863 wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. U.:

von B a s t r o w.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 2463.

The first part of the report deals with the general situation in the country. It is noted that the economy is in a state of depression and that the government is unable to meet its obligations. The report also mentions that the population is suffering from a lack of food and clothing.

The second part of the report discusses the political situation. It is noted that the government is weak and that there is a lack of unity among the different political groups. The report also mentions that the military is in a state of disarray and that there is a risk of a coup d'état.

The third part of the report discusses the social situation. It is noted that there is a high level of unemployment and that the social services are inadequate. The report also mentions that there is a growing sense of hopelessness among the population.

The fourth part of the report discusses the international situation. It is noted that the country is isolated and that there is a lack of support from the major powers. The report also mentions that the country is in a state of economic dependence on the world market.

The fifth part of the report discusses the future prospects. It is noted that the country is in a state of crisis and that there is a need for a radical change in the government and the economy. The report also mentions that there is a need for international assistance.